

Aktenzeichen: 4 AZR 389/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 24. September 1986
- 4 AZR 389/85 -

I. Arbeitsgericht Bocholt Urteil vom 18. Oktober 1984
- 3 Ca 1158/83 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 23. April 1985
- 7 Sa 1879/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Spritzzulage in Möbelindustrie

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Holzindustrie; LTV für
die gewerblichen Arbeitnehmer der Holzindustrie
des Serienmöbelhandwerks in Westfalen-Lippe § 4

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Spritzzulage in Möbelindustrie



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 389/85

7 Sa 1879/84 Hamm

Verkündet am
24. September 1986

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 24. September 1986 durch
den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel
und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße
und Schmalz für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. April
1985 - 7 Sa 1879/84 - wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 38-jährige Kläger, der der Gewerkschaft Holz und Kunststoff als Mitglied angehört, ist bei der Beklagten, einem Unternehmen, das Möbel herstellt und etwa 400 Arbeitnehmer beschäftigt, als Lackierer tätig.

Der Kläger wird in der Oberflächenabteilung der Beklagten an der "Venjacob Spritzstraße" eingesetzt, in der Leisten verschiedener Größe maschinell gebeizt und lackiert werden. Er hat die Anlage zu bedienen und die notwendigen Reinigungsarbeiten durchzuführen. Hierbei fallen folgende Aufgaben an: Nachdem die Farbtöne zusammengestellt und die Spritzdüsen im richtigen Neigungswinkel eingestellt sind, legt der "Aufleger" das noch unbehandelte Werkstück zunächst auf ein Rollenband, mit dem es in die etwa 4 m bis 5 m entfernte Spritzanlage gebracht wird. Die dort in zwei Reihen in einem Abstand von 30 cm über dem Rollenband installierten Spritzpistolen, deren Neigungswinkel je nach Leistenstärke zu verändern ist, werden durch eine pneumatische Steuerung automatisch ausgelöst und abgestellt. Die gebeizten



-3-

bzw. lackierten Leisten werden sodann vom "Abnehmer" in einem Abstand von 3,50 m bis 4 m zur Spritzanlage auf einem Regalwagen abgelegt und an die Absaugwand zum Trocknen gefahren. Ein weiteres Absaugrohr ist direkt an der Spritzstraße installiert, wo in Auffangbehältern überschüssiges Beiz- und Lackmaterial gesammelt wird, um die dort freiwerdenden Lösungsmittel und sonstigen Dämpfe an die Außenluft abzuführen. Die "Venjacob Spritzstraße" verarbeitet sogenanntes DD-Material, das zum Nitrolack einen um 15 % verminderten Lösungsanteil aufweist, daneben aber auch Nitrolacke.

In der Oberflächenabteilung der Beklagten werden Spritzarbeiten nicht nur an der nach allen Seiten offenen Spritzstraße, sondern auch in dreiwandigen Spritzkabinen ausgeführt. Hier werden insbesondere Teile mit großen und breiten Oberflächen lackiert, die für die Spritzstraße nicht geeignet sind. Die Lackierung wird mit einer sogenannten Gießmaschine ausgeführt, bei der aus einem sogenannten Gießtopf der Lackfilm auf die zu behandelnde Fläche fließt.

Die Beklagte zahlte dem Kläger zunächst für seine Tätigkeit an der Spritzstraße eine Zulage in Höhe von 15 % des tariflichen Stundenlohns nach § 4 Ziff. 5 des Lohntarifvertrags für gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben der Holzindustrie des Serienmöbelhandwerks in Westfalen-Lippe. Die Zahlung dieser Zulage stellte sie nach einer Arbeitsplatzüberprüfung aufgrund einer Änderungskündigung vom 11. Februar 1983 ein. Sie bot dem Kläger stattdessen ab 12. März 1983 ein Arbeitsverhältnis ohne Zahlung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Zulage zu sonst unveränderten Arbeitsbedingungen an. Dieses Angebot nahm der Kläger mit Schreiben vom 17. Februar 1983 unter dem Vorbehalt der sozialen Rechtfertigung an.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Weiterzahlung der Zulage für die Monate März und Mai bis August 1983 sowie die Feststellung der Zahlungsverpflichtung der Beklagten. Hierzu hat er vorgetragen, als Bediener der Spritzanlage müsse ihm dieselbe Zulage zustehen, wie sie für einen Helfer in der Spritzkabine tariflich vorgesehen sei, da die Art der Tätigkeiten und die daraus resultierenden gesundheitlichen Belastungen miteinander vergleichbar seien. So habe er wie ein Helfer während des Beizvorgangs und der Lackierungen das Rohmaterial umzudrehen, zwischen den einzelnen Bearbeitungsvorgängen zum Trocknen herauszunehmen und es vor der zweiten Lackierung von Hand abzuschleifen. Während des laufenden Spritzvorgangs habe er mehrmals täglich die Spritzdüsen zu reinigen. Den krebserregenden Dämpfen und Gasen sei er frei ausgesetzt, da die vorhandenen Auffangbehälter nur einmal pro Tag geleert würden, eine Gasabsauganlage fehle und die vorhandene Absaugvorrichtung völlig unzureichend sei. Bei durchgeführten Vergleichsmessungen sei die Schadstoffbelastung in einer Spritzstraße immer höher gewesen als die in der Spritzkabine.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 215,98 brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem 4. August 1983 sowie DM

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



342,71 brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 19. Oktober 1983 zu zahlen,

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm für die Arbeiten an der Spritzstraße gemäß § 4 Ziff. 5 des Lohn tariffvertrags für Arbeitnehmer in Betrieben der Holzindustrie und im Serienmöbelhandwerk in Westfalen-Lippe eine Spritzzulage von 15 % zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Klageforderung sei teilweise verfallen, da sie nicht innerhalb der maßgeblichen tariflichen Ausschlußfrist geltend gemacht worden sei. Der Kläger handele ferner rechtsmißbräuchlich, wenn er die Änderungskündigung zunächst unter Vorbehalt angenommen, dann aber keine Feststellungsklage nach § 4 KSchG erhoben habe, sondern nach mehr als fünf Monaten Zahlung begehre. Die begehrte Zulage stehe dem Kläger nicht zu, da er von der Tarifnorm nicht erfaßt werde. Denn er sei weder als Spritzer noch als Helfer in der Spritzkabine tätig. Seine Tätigkeit sei auch nicht mit der eines Helfers vergleichbar. Die Entfernung zur nächsten Spritzkabine betrage vom Arbeitsplatz des Klägers aus 7 m. Darüber hinaus habe die Beklagte diejenigen Mitarbeiter, die mit Lacken und Lösungsmitteln arbeiten, regelmäßig Gesundheitskontrollen unterzogen, ohne daß sich dabei auffällige Befunde ergeben hätten. Die bereits seit 1948 gewährte Spritzerzulage sei im Laufe der Jahre von den Tarifvertragsparteien in Kenntnis der technischen Entwicklung bewußt nicht auf Arbeiten an automatischen Spritzanlagen erstreckt worden. Die vertragschließende Gewerkschaft habe nach Verhandlungen im Jahre 1971 ihre Forderung auf Einbeziehung der Tätigkeiten an Oberflächenanlagen in die Zulagenregelung zurückgezogen und in der Folgezeit nicht mehr



aufgegriffen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger über die in der ersten Instanz gestellten Klageanträge hinaus im Wege der Klageerweiterung beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere DM 2.325,12 brutto nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel für den Anspruchszeitraum bis August 1983 mit einer Leistungsklage über DM 215,98 brutto und DM 342,71 brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag und für den nachfolgenden Zeitraum im Wege der Feststellungsklage weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten keine Spritzzulage verlangen. Denn für die von ihm ausgeführten Tätigkeiten an der Venjacob Spritzstraße sehen die einschlägigen tariflichen Vorschriften keine Spritzzulage vor.

Die Klage ist zulässig. Auch für den auf die Zeit ab 1. September 1983 begrenzten Feststellungsantrag des Klägers ist ein



Feststellungsinteresse zu bejahen (§ 256 ZPO). Denn für die Zukunft kann der Kläger seine Ansprüche nicht beziffern (vgl. BAG Urteil vom 20. Juni 1984 – 4 AZR 208/82 –, AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Großhandel). Soweit das Landesarbeitsgericht die Zulässigkeit der Feststellungsklage verneint, weil die Tätigkeit des Klägers an der Venjacob Spritzstraße entfallen sei, ist dies durch den Tatbestand des angefochtenen Urteils nicht gedeckt. Dies wird von der Revision mit Recht gerügt. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils arbeitet der Kläger nach wie vor an der Venjacob Spritzstraße. Soweit die Revisionserwiderung ausführt, bei einer Anhörung des Betriebsleiters der Beklagten habe sich ergeben, daß der Kläger im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz nicht mehr an der Venjacob Spritzstraße tätig war, enthält das Urteil des Landesarbeitsgerichts hierzu keine Feststellungen.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet für den Klagezeitraum der Lohn tariffvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Betrieben der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks in Westfalen-Lippe vom 5. Januar 1983 (LTV) aufgrund beiderseitiger Verbandszugehörigkeit mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Deshalb hat der Kläger tarifliche Ansprüche nicht verwirkt, wenn er gegen die Änderungskündigung der Beklagten keine Feststellungsklage gemäß § 4 KSchG erhoben hat. Die Verwirkung von tariflichen Rechten ist ausgeschlossen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 TVG). Ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich



zulässig (§ 4 Abs. 4 Satz 1 TVG), der vorliegend nicht abgeschlossen wurde. Durch eine - auch von dem Kläger hingenommene - Änderungskündigung konnte die Beklagte tarifliche Ansprüche des Klägers nicht beseitigen.

Für den Anspruch des Klägers auf eine Spritzzulage kommt allein § 4 Ziff. 5 LTV in Betracht, der wie folgt lautet:

Spritzer erhalten je geleisteter Arbeitsstunde eine Zulage von 15 % ihres tariflichen Stundenlohns, sofern sie mit Nitrozellulose-Polyesterlacken, Phenolharzen, Kresole-Methanol oder gleichartigen Materialien arbeiten.

Die gleiche Zulage von 15 % erhalten solche Arbeitnehmer, die in Spritzkabinen unmittelbar als Helfer für den Spritzer tätig sind.

Bleicher erhalten eine Zulage von 15 % für die Arbeitszeit, in der sie mit Bleicharbeiten beschäftigt worden sind.

Der Kläger ist kein Spritzer im tariflichen Sinne. Der Begriff des Spritzers ist keine gebräuchliche Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Lack, der in § 4 Ziff. 5 LTV ausdrücklich erwähnt ist und mit dem der Kläger an der Venjacob Spritzstraße zu arbeiten hat, gibt es die Tätigkeitsbezeichnung Spritzlackierer, die im berufskundlichen Schrifttum ausdrücklich auch auf die Oberflächenbehandlung von Möbeln oder Möbelteilen in industrieller Fertigungsweise bezogen wird (vgl. Blätter zur Berufskunde, 5. Aufl. 1984, Bd. 1-III E 101). Demgemäß ist unter Spritzer im Sinne von § 4 Ziff. 5 LTV der Spritzlackierer zu verstehen. Spritzlackierer ist sowohl im Sinne einer Berufstätigkeitsbezeichnung als auch im Sinne des



allgemeinen Sprachgebrauchs eine Arbeitskraft, die mit der Farbspritzpistole Erzeugnisse mit Lack überzieht (Molle, Wörterbuch der Berufs- und Berufstätigkeitsbeschreibungen, 1975, S. 729; Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, 1983, S. 870, Stichwort: Spritzlackierung). Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht. Er arbeitet nicht selbst mit der Spritzpistole. Er kann auch nicht als Helfer für einen Spritzer im tariflichen Sinne angesehen werden, da Helfer die Spritzzulage nur erhalten, wenn sie in Spritzkabinen tätig sind. Der Kläger arbeitet jedoch nicht in einer Spritzkabine, die es im Betrieb der Beklagten noch gibt, sondern an einer offenen Spritzstraße.

Entgegen der Auffassung des Klägers besteht hinsichtlich seiner Tätigkeit keine Tariflücke, die von den Gerichten durch die Gewährung einer der Vorschrift des § 4 Ziff. 5 LTV entsprechenden Zulage ausgefüllt werden könnte. Vor- und Nachbereitungsarbeiten bei der Lackierung, die dem Kläger obliegen, fallen immer an. Es mag auch sein, daß diejenigen, die mit solchen Arbeiten befaßt sind, schädlichen Dämpfen ausgesetzt sind. Es ist jedoch Sache der Tarifvertragsparteien, darüber zu entscheiden, ob sie für solche Arbeiten eine Zulage gewähren wollen. Wenn sie davon absehen oder - wie vorliegend - nur den Helfern in Spritzkabinen eine Zulage gewähren, kann diese Entscheidung von den Gerichten nicht korrigiert werden. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die durch das Grundgesetz (Art. 9 Abs. 3 GG) geschützte Tarifautonomie. Hätten die Tarifvertragsparteien für Tätigkeiten mit ähnlicher Belastung, wie sie Spritzer oder Helfer in Spritzkabinen ausgesetzt sind, eine Zulage gewähren wollen,



hätten sie dies auch im LTV zum Ausdruck gebracht. Hinsichtlich des Materials, dessen Bearbeitung die Zulage nach § 4 Ziff. 5 LTV auslöst, haben die Tarifvertragsparteien den dort ausdrücklich genannten Materialien "gleichartige Materialien" gleichgestellt. Hätten sie den Spritzern ähnliche Tätigkeiten mit entsprechender gesundheitlicher Belastung gleichstellen wollen, hätten sie dies ebenfalls zum Ausdruck gebracht. Das ist jedoch gerade nicht geschehen.

Auch aus der Tarifgeschichte läßt sich entnehmen, daß keine Tariflücke vorliegt. Im Jahre 1971 hatte die Gewerkschaft auch für Tätigkeiten an Oberflächenanlagen im Zusammenhang mit Lackierungsarbeiten eine Zulage gefordert. Sie ist mit ihrer Forderung nicht durchgedrungen. Daraus folgt aber, daß den Tarifvertragsparteien schon 1971 bewußt war, § 4 Ziff. 5 LTV erfasse keine Arbeiten an Oberflächenanlagen.

Selbst wenn eine Tariflücke anzunehmen wäre, fehlt es an Anhaltspunkten dafür, welche Zulagenregelung die Tarifvertragsparteien für Arbeiten an Oberflächenanlagen getroffen hätten. Insoweit wäre durchaus denkbar, daß sie eine geringere Zulage als nach § 4 Ziff. 5 LTV normiert hätten im Hinblick auf die geringere Belastung bei Arbeiten an Oberflächenanlagen gegenüber Arbeiten mit Spritzpistolen oder in Spritzkabinen. Damit wäre selbst bei Annahme einer Tariflücke den Gerichten eine Lückenausfüllung verwehrt (vgl. BAG 36, 218 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Ein vertraglicher Anspruch auf eine Spritzzulage steht dem Kläger nicht zu. Sofern ein solcher Anspruch des Klägers vor der Änderungskündigung der Beklagten vom 11. Februar 1983 bestanden haben sollte, wäre dieser Anspruch aufgrund der Änderungskündigung der Beklagten beseitigt worden. Denn der Kläger hat die Änderungskündigung nicht innerhalb der dreiwöchigen Klagefrist gerichtlich angegriffen (§ 4 KSchG), so daß diese insoweit rechtswirksam geworden ist (§ 7 KSchG).

Da überhaupt kein Anspruch auf eine Spritzzulage für den Kläger entstanden ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob und inwieweit er tarifliche Ausschlussfristen eingehalten hat.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

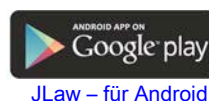
Dr. Etzel

Preuße

Schmalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)